



Bern, 2. Juni 2023

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **2. Oktober 2023**.

Mit dem Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) wird die Motion 20.4465 Caroni Andrea (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) vom 10. Dezember 2020 umgesetzt. Damit soll die Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe punktuell angepasst, aber nicht grundlegend geändert werden. Der Vorentwurf enthält namentlich die folgenden Punkte:

- Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe soll nicht mehr wie heute erstmals nach 15, sondern nach 17 Jahren geprüft werden. Damit wird der Unterschied zur erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe – die nach 13,3 Jahren erfolgt – mehr als verdoppelt. Dies soll diese beiden Strafen klarer voneinander abheben.
- Zudem soll die ausserordentliche bedingte Entlassung generell – also nicht nur mit Wirkung für die lebenslange Freiheitsstrafe – aufgehoben werden. Sie ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Die seltenen Fälle, die zu einer ausserordentlichen bedingten Entlassung führen, können auch über andere Bestimmungen im Strafgesetzbuch gelöst werden.
- Weil Strafen immer vor der Verwahrung vollzogen werden, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in die Verwahrung gar nie stattfinden: Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nämlich nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass sich die Person in Freiheit bewährt. Liegt keine günstige Prognose vor, bleibt die Person im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Dieser Vollzug ist anders ausgestaltet als bei der Verwahrung: Im Strafvollzug steht die Resozialisierung im Zentrum, beim Vollzug der Ver-



wahrung ist die öffentliche Sicherheit besonders zu beachten. Verwahrte Personen haben ihre Strafe voll verbüsst und der Freiheitsentzug erfolgt allein aus Gründen der Sicherheit Dritter. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, soll die lebenslange Freiheitsstrafe zunächst nach den Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden. Nach 26 Jahren soll der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung erfolgen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Klaus Schneider (Tel. 058 462 73 45; klaus.schneider@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin